

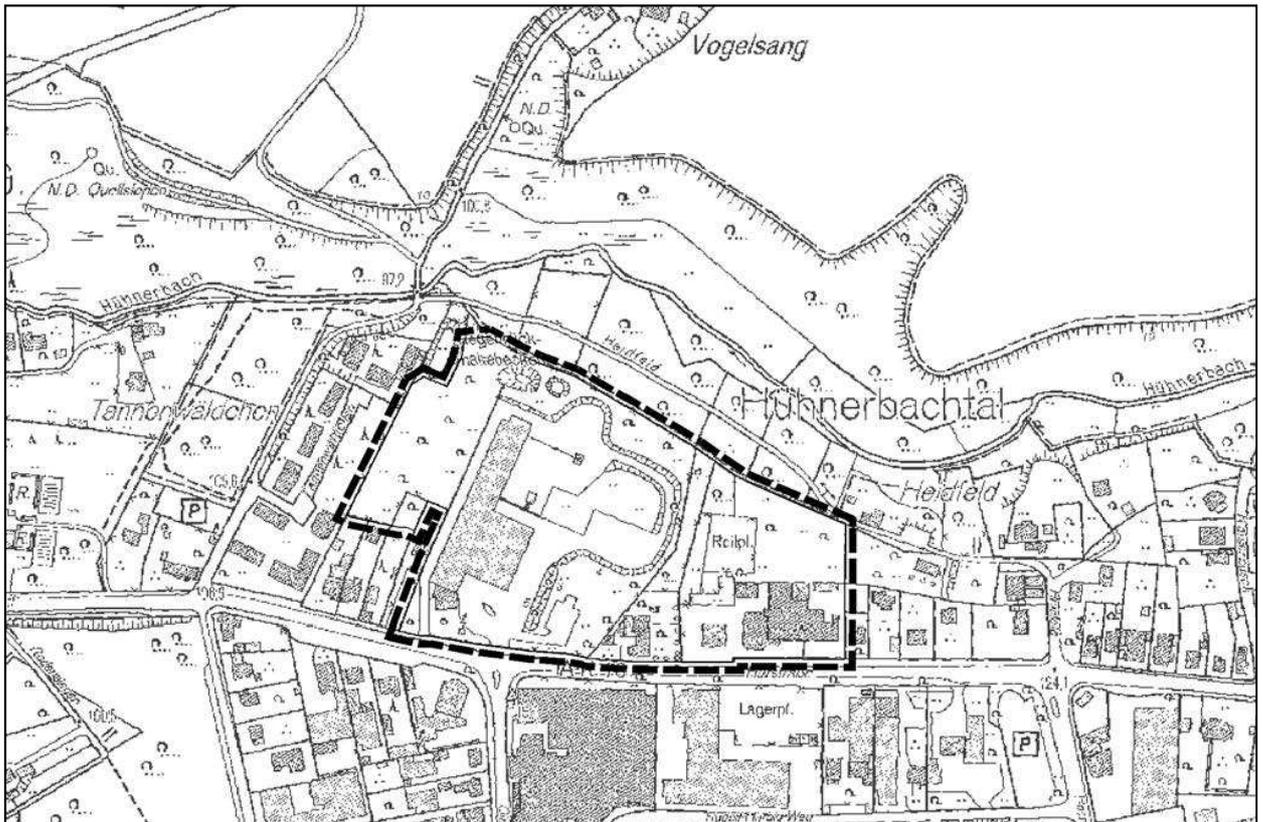
FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

FFH-Schutzgebiet DE-4807-302

„Hilden Spörkelnbruch“

zum

Bebauungsplan Nr. 120, 2. Änderung „Westliches Heidfeld“



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

Stand: 06.04.2016

Verfasser



Innovativ in Stadt + Raum

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Fon: 02129-566 209 – 0

Fax: 02129-566 209 – 16

mail@isr-haan.de

Inhalt

1	Anlass der Planung.....	2
1.1	Anlass und Ziele der Planung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Inhalte und methodisches Vorgehen.....	3
2	Projektbeschreibung	5
2.1	Lage und Größe des Plangebietes	5
2.2	Stadträumliche Einbindung des Plangebietes	5
2.3	Nutzung des Plangebietes	5
2.4	Beschreibung des Vorhabens.....	6
2.5	Darstellung der planbedingten Wirkfaktoren	6
3	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	7
3.1	Allgemeine Beschreibung des Schutzgebietes	7
3.2	Darstellung der Schutzziele und Maßnahmen.....	8
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	9
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	10
4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	10
4.3	Nutzungsbedingte Wirkfaktoren.....	10
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	11
6	Zusammenfassung und Fazit.....	11
7	Quellenverzeichnis	12

1 Anlass der Planung

1.1 Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet befindet sich in Haan, gehört dem Kreis Mettmann an und liegt rd. 2 km nordwestlich des Stadtzentrums. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise

die Flurstücke der Gemarkung Haan, Flur 2, Nrn. 519, 552, 553, 618, 628, 629, 799, 800, 801, 822, 830, 833, 927 und 928. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 4, 8 ha.

Der Geltungsbereich des zu beplanenden Areals liegt südlich der Autobahn BAB 46 und östlich der BAB 3. Das Plangebiet liegt an der Flurstraße (K 16), am nordöstlichen Ortsrand von Haan, mit Anschluss zum freien Landschaftsraum und dem NSG Hühnerbachtal. Nördlich an das Plangebiet schließen das Naturschutzgebiet „Hühnerbachtal“ und das Landschaftsschutzgebiet „Oberlauf des Hühnerbaches“ an. Im Osten befinden sich Wohnbauflächen. Südlich der Flurstraße grenzen weitere Gewerbeflächen an. Westlich, in einer Entfernung von ca. 280 m grenzt zudem das FFH-Schutzgebiet „Hilden-Spörkelnbruch“ (DE-4807-302) an. Das FFH-Gebiet ist zudem Teil des Naturschutzgebietes „Spörkelnbruch“. Das FFH-Schutzgebiet und das Naturschutzgebiet sind vom Landschaftsschutzgebiet „Hildener Stadtwald, Itter“ umgeben. In der vorliegenden FFH-Vorprüfung soll die Frage geklärt werden, ob es durch Vorhaben im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Westliches Heidfeld“ zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes DE-48073-302 „Hilden Spörkelnbruch“ kommen kann.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Rat der Europäischen Union hat 1992 die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG, „FFH-Richtlinie“) beschlossen. Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern. Die FFH-Richtlinie dient zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie dem Aufbau des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“. Neben der FFH-Richtlinie (Europäische Kommission) 1992 bilden §§ 31 bis 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die rechtlichen Grundlagen zu Bewertung von FFH-Prüfungen.

Die FFH-Richtlinie hat neben dem unmittelbaren Arten- und Lebensraumschutz das Ziel, ein kohärentes europäisches Schutzgebietsnetz mit der Bezeichnung `Natura 2000` zu errichten und zu erhalten. Der Artikel 6 der FFH-RL sieht vor, dass für Pläne und Projekte, die Gebiete, welche Bestandteil von Natura 2000 sind bzw. diesen Schutzstatus anstreben, beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erforderlich ist. Dabei geht es nicht nur um Pläne und Projekte, die innerhalb sondern auch außerhalb (300 m - Wirkzone um) eines betroffenen FFH-Gebietes liegen. Daraus folgt, dass bereits bei einer Möglichkeit erheblicher Auswirkungen außerhalb von FFH-Gebieten eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob in Bezug auf die Planung die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Dazu ist zu prüfen, ob die Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebietes sicher ausgeschlossen werden kann, oder ob eine weitergehende Prüfung in Form einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss.

1.3 Inhalte und methodisches Vorgehen

Die Bearbeitung einer FFH-Vorprüfung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen. Geländeuntersuchungen sind nur ausnahmsweise erforderlich.

Es ist zu prüfen, ob der Plan und die sich daraus ableitenden Maßnahmen aufgrund ihrer Lagebeziehung zum Natura 2000 Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes ausweisen können. Dieses bedeutet, dass der Suchraum nicht nur auf die Reichweite der zu erwartenden Immissionen beschränkt werden darf, sondern auch Zerschneidungs- und Verdrängungswirkungen zu berücksichtigen sind. Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, der den Zustand von Natur und Landschaft im Plangebiet darstellt und bewertet. Um die faunistischen Belange innerhalb des Bebauungsplangebietes zu untersuchen und

darzustellen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) für das Plangebiet durchgeführt. Um die Funktionsbeziehungen des Plangebietes zum FFH-Gebiet, und die ggf. durch das Vorhaben ausgelösten potenziellen Beeinträchtigungen zu untersuchen, wurde diese FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erarbeitet.

Aufbauend auf den verfügbaren Daten von Informationssystemen und bereits bestehenden Kartierungen umfasst die FFH-Vorprüfung folgende Arbeitsschritte:

- Beschreibung der Planung und seiner relevanten Wirkfaktoren
- Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele
- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch die Planung
- Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte
- Zusammenfassung und Fazit

Einen Überblick über die räumliche Lage des Bebauungsplangebietes und das angrenzende FFH-Schutzgebiet vermittelt die nachfolgende Abbildung:

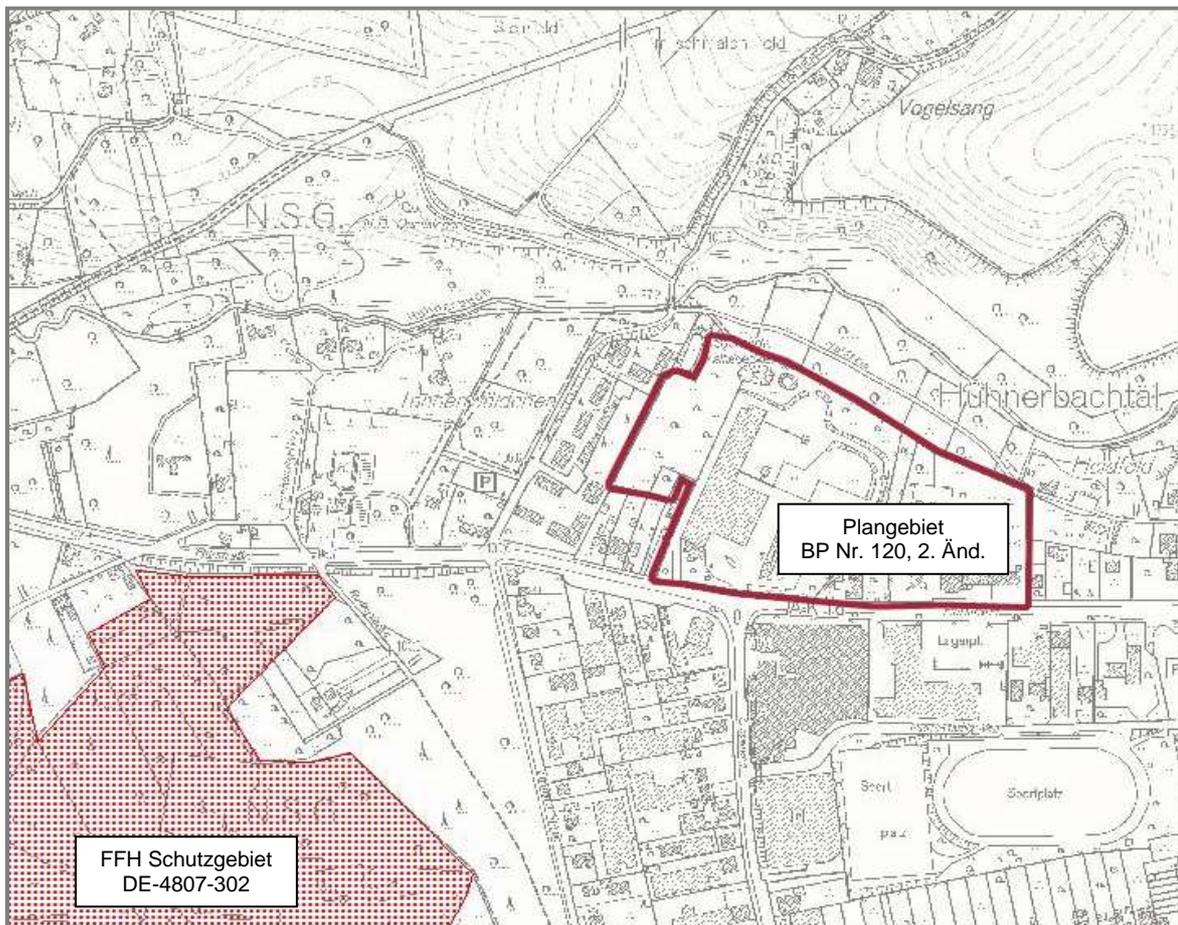


Abb. 1 – Lage des Plangebietes zum FFH-Schutzgebiet DE-4807-302

(Quelle: Geobasisdaten Kreis Mettmann)

2 Projektbeschreibung

2.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Rand der Stadt Haan an der Einfallstraße (Flurstraße) für den von der Autobahn BAB 46 kommenden Verkehr. Die Autobahn BAB 46 verläuft ca. 500 m weiter nördlich.

Die Erschließung erfolgt über die Flurstraße (K16). Das Umfeld an der Kreisstraße ist durch gewerbliche Nutzungen unterschiedlichster Art, angrenzender Wohngebiete und das Hühnerbachtal geprägt. Der Anschluss an die Bundesautobahn BAB 46 erfolgt im weiteren nordwestlichen Verlauf.

Das gesamte Plangebiet fällt nach Norden und nach Westen hin ab. Zum Teil sind durch vorhandene Baukörper oder private Erschließungen Abtreppungen bzw. Einschnidungen in das Gelände vorgenommen worden. Stärkeres Gefälle tritt erst nördlich des Plangebietes zum Hühnerbach hinauf. Der tiefste Punkt des Grundstücks liegt etwa in Höhe der vorhandenen Regenrückhaltebecken am nordwestlichen Grundstücksende.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4,8 ha.

Nur geringe Teile des südwestlichen Geltungsbereichs fallen in den Bereich der 300 m Wirkzone des Natura 2000 Gebietes. Die Flächen stellen sich der Zeit als Betriebsfläche der Haaner Felsenquelle dar und sind großflächig versiegelt. Durch die Änderung des Bebauungsplanes und die Durchführung des Planungskonzeptes werden die betroffenen Bereiche nicht verändert und verbleiben in der jetzigen Ausprägung.

2.2 Stadträumliche Einbindung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Flurstraße, am nordwestlichen Ortsrand von Haan, ca. 2 km nordwestlich des Haaner Zentrums. Das Grundstück der Haaner Felsenquelle grenzt im rückwärtigen Bereich (Norden) an das Naturschutzgebiet „Hühnerbachtal“, dessen Aue durch geschlossene Waldbestände mit z.T. bruchwaldartigem Charakter sowie einzelne brachgefallene Feucht- und Nasswiesen gekennzeichnet ist. Die Talhänge sind zumeist bewaldet. Im Süden grenzt das Plangebiet an die Kreisstraße K 16 (Flurstraße) und weiter südlich an folgende Gewerbeflächen des Gewerbegebietes Ginsterweg. Östlich grenzen Wohnbauflächen an das Plangebiet. Im Westen schließt das Plangebiet an weitere Wohnbauflächen, sowie Grün- und Waldflächen an.

2.3 Nutzung des Plangebietes

Der zentrale Bereich des Plangebietes wird derzeit bereits durch die Haaner Felsenquelle genutzt. Hier befinden sich neben dem Verwaltungs- und Bürotrakt des Unternehmens, Produktionsbereiche sowie Abfüllanlagen. Innerhalb des Betriebsgeländes befinden sich auch vier Brunnen, in denen Mineralwasser gefördert wird und auf dem Grundstück weiter verarbeitet bzw. vor Ort abgefüllt wird. Trotz eines erst kürzlich fertiggestellten, nordöstlich an die ursprüngliche Halle angrenzenden neuen Anbaus, in der die Flaschen befüllt werden, besteht auch weiterhin Bedarf an weiteren Betriebsflächen, insbesondere zur Lagerung der Getränkekästen. Zurzeit sind daher sämtliche verfügbaren, freien Flächen als Lagerflächen belegt.

Im östlichen Anschluss an die Betriebsflächen der Haaner Felsenquelle befindet sich an der Flurstraße ein Wohnhaus. Der östliche Teilbereich des Plangebietes wird durch die Mercedes-Benz-Niederlassung sowie weiterer Gewerbeeinheiten geprägt. Im Nordosten des Plangebietes befinden sich nicht bebaute Grünlandflächen einschließlich eines Reitplatzes sowie im Übergang zu den Betriebsflächen der Haaner Felsenquelle ein kleines Waldstück, welches aus großkronige Laubgehölzen gebildet wird. Im Westen des Plangebietes sind weitere gehölzbestandene Flächen vorzufinden

Südlich der Flurstraße grenzt das Gewerbegebiet Ginsterweg an. Im direkten Anschluss an das Plangebiet im Osten und Westen schließen wohnbauliche Nutzungen an. Im Norden schließen Waldbestände und das Naturschutzgebiet „Hühnerbachtal“ an. Der Anschluss an die Bundesautobahn BAB 46 erfolgt im weiteren westlichen Verlauf der Flurstraße.

2.4 Beschreibung der Planung

Die heutige Situation des Unternehmens Haaner Felsenquelle GmbH wird einer adäquaten Firmenpräsentation nicht gerecht. Aufgrund der vollzogenen Expansion des Unternehmens in den vergangenen Jahren besteht nach wie vor Bedarf an weiteren Lagerflächen und perspektivisch Bedarf an weiteren Produktionsbereichen. Daher stellt sich das Betriebsgrundstück derzeit als beengt dar und die außen liegenden Lagerflächen der Getränkekisten prägt das Ortsbild. Nach heutigem Baurecht sind in einem begrenzten Umfang noch bauliche Erweiterungsmaßnahmen möglich, jedoch sind diese und weitere Maßnahmen in ein tragfähiges Gesamtkonzept zu integrieren. Auch ist das Gesamtkonzept so zu konzipieren, dass eine schrittweise Realisierung in Stufen erfolgen kann.

Für das Plangebiet wurde unter Berücksichtigung der heutigen Nutzungen und Restriktionen sowie der Planungsziele ein Gesamtkonzept entwickelt, welches eine schrittweise Realisierung von einzelnen Maßnahmen ermöglicht.

Erste Entwicklungsmaßnahmen für eine weitere Expansion der Haaner Felsenquelle sind schon nach geltendem Planungsrecht realisierbar. Eine Umsetzung könnte unmittelbar stattfinden. Zur Realisierung weiterer Entwicklungsstufen bedarf es der förmlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120.

Unabhängig von der gewerblichen Entwicklung kann eine wohnbauliche Ergänzung an der westlichen Seite des Plangebietes vorgesehen werden. Bereits heute existiert durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 Baurecht für eine wohnbauliche Ergänzung. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Grundsatz an dieser Nutzung festgehalten werden, die Wohnbaufläche soll jedoch zugunsten einer Waldfläche reduziert werden.

2.5 Darstellung der planbedingten Wirkfaktoren

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die grundsätzlichen denkbaren planbedingten Wirkfaktoren und deren Intensität, bezogen auf das FFH-Schutzgebiet, getrennt nach Bau, Anlage und Nutzung. Die Wirkfaktoren werden für das Plangebiet und die dort vorgesehenen Maßnahmen aufgestellt:

Planbedingte Wirkfaktoren	Planbezogene Wirkintensität
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	
Temporäre Flächenbeanspruchung bzw. Bodenauf-/ abtrag (Baustelleneinrichtung, Zufahrten, Arbeitsstreifen, Baufeld, Lagerflächen)	gering
Staubemissionen (Bodenarbeiten, Bodentransporte)	gering
Schallemissionen (Baustellengeräusche, Baumaschinen, Transportfahrzeuge)	gering
Visuelle Beunruhigung / Störimpulse durch Bewegungen	keine
<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Raumwirkung der Baukörper)	gering
Veränderung der Geländeoberfläche (Auf-/Abtrag von Bodenmassen,)	gering
Visuelle Beunruhigung / Störimpulse durch Bewegungen	keine

(Zufahrt- und Stellplätze)	
Verlust von Vegetation	gering
<i>Nutzungsbedingte Wirkfaktoren</i>	
Schallemissionen (Liefer- und Kundenverkehr)	gering
Staubemissionen (Verkehr, Hausbrand)	gering

3 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

3.1 Allgemeine Beschreibung des Schutzgebietes

Das zu betrachtende FFH-Schutzgebiet DE-4807-4302 „Hilden-Spörkelnbruch“ wird gemäß der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) wie folgt beschrieben:

Das landesweit bedeutsame FFH-Gebiet stellt den einen Bruchwald-Heidekomplex auf Decksanden der Heideterrasse an der Schwelle zum Bergischen Land bei Hilden dar. Das aus zahlreichen Einzelflächen bestehende Schutzgebiet liegt zwischen den Städten Hilden und Haan und setzt sich aus Laub- (z.T. Altholz-Bestände) und Kiefernwäldern sowie aus Heidemoorresten, Moorgewässern, Gagelgebüsch, Birken- u. Erlenbruchwäldern, Sandbächen und Besenheidebeständen sowie Feuchtgrünland zusammen.

Das FFH-Gebiet besteht aus zahlreichen FFH-Lebensräumen, die für den Naturraum typisch sind. Es sind insbesondere Heidemoore, Gagelgebüsche, Erlenbruchwald, naturnahe Sandbäche, trockene Heiden und Sandtrockenrasen, die hier das typische Landschaftsbild prägen. Der Birken-Bruchwald hat hier ein wichtiges Vorkommen in Nordrhein-Westfalen. Das Gebiet ist Bruthabitat von Schwarzspecht und Wespenbussard.

Im Rahmen des Biotopverbundes kommt dem Gebiet als Ausbreitungszentrum große Bedeutung zu, da die ehemals weit verbreiteten naturraumtypischen Lebensräume der Mittelterrasse (z.B. Heide, Moore, Bruchwälder) hier erhalten sind. Von diesen Lebensräumen abhängige Tier- und Pflanzenarten können nur durch Erhaltung und Optimierung dieser Restflächen wirkungsvoll geschützt werden.

Das FFH-Schutzgebiet Hilden -Spörkelnbruch hat einen Flächenanteil von ca. 32% des gesamten Naturschutzgebietes Hildener Heide-Schönholz und lässt sich in die folgenden Lebensraumklassen unterteilen:

- *Binnengewässer (stehend und fließend)* 6 %
- *Moore, Sümpfe, Uferbewuchs* 4 %
- *Heide, Gestrüpp* 6 %
- *Feuchtes und mesophiles Grünland* 4 %
- *Laubwald* 43 %
- *Kunstforste* 36%
- *Sonstige Flächen (Städte, Dörfer, Straßen, etc.)* 1%

Das Gebiet hat insbesondere für die folgenden Tierarten Bedeutung:

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Buntbäuchiger Grashüpfer (*Omocestus rufipes*)

Das Gebiet hat darüber hinaus insbesondere für die folgenden Pflanzenarten Bedeutung:

- Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*)
- Braunes Schnabelried (*Rhynchospora fusca*)
- Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*)
- Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*)

3.2 Darstellung der Schutzziele und Maßnahmen

a) Schutzziele für Lebensraumtypen, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für trockene Heiden

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch:

- extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Wiederherstellung von Heiden auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

Schutzziele/Maßnahmen für „Moorwälder“

Erhaltung und Entwicklung von Moorwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien durch:

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-Nährstoffhaushalts und Bodenwasserchemismus
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Nutzungsaufgabe wegen der Empfindlichkeit der Standorte
- Verbot von Kalkung
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Feuchtheiden

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Feuchtheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch:

- extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Wiederherstellung von Feuchtheiden auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushalts
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

Schutzziele/Maßnahmen für Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Lebensraumkomplexes eines Übergangs- und Schwingrasenmoores mit Hochmoorvegetation und Schwingrasen auf Torfsubstraten und der typischen Fauna durch:

- Sicherung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers
- Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung auf ein naturverträgliches Maß
- ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)

Schutzziele/Maßnahmen für nährstoffärmere basenarme Stillgewässer (3130)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen nährstoffarmen Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche mit Arten der Littorelletea bzw. Isoeto-Juncetea und ihrer charakteristischen Fauna durch:

- Sicherung und Entwicklung eines nährstoffarmen, offenen Umfeldes
Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe
- Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß

Schutzziele und Maßnahmen für den Schwarzspecht

Erhaltung und Optimierung eines Lebensraumes für den Schwarzspecht durch:

- Erhaltung von Altwäldern, vor allem Buchenaltholzbeständen, -inseln oder -gruppen
- Langfristige Erhaltung von Höhlenbaumzentren mittels Erhöhung der Umtriebszeiten

Schutzziele und Maßnahmen für den Wespenbussard

Erhaltung und Optimierung eines Lebensraumes für den Wespenbussard durch:

- Erhaltung und Entwicklung größerer Laub- und Mischwälder mit Altholzbeständen

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch Vorhaben im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120

Auf Grundlage der in Kapitel 3 dargestellten Bestandssituation des FFH-Schutzgebietes wird im Folgenden die Möglichkeit von Beeinträchtigungen prognostiziert, die sich aus den in Kapitel 2 dargestellten Wirkfaktoren der beabsichtigten Planung ergeben können.

Da sich das Plangebiet in einer Distanz von ca. 280 m zum FFH-Schutzgebiet befindet, sind bei Durchführung der Planung keine direkten Eingriffe in das Schutzgebiet zu erwarten. Zwischen dem Plan- und dem FFH-Schutzgebiet liegen Wald- Gewerbe- und Straßenverkehrsflächen, welche das FFH-Gebiet vom Plangebiet abschirmen. In den Bereichen des Plangebiets, welche innerhalb der 300-m-Wirkzone liegen, wird lediglich bereits bestehendes Baurecht übernommen (WA-Gebiet), oder sogar zurück genommen (GE₁-Gebiet). Von daher sind erhebliche potenzielle Beeinträchtigungen, welche durch die Planung ausgelöst werden können, nicht zu erwarten.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächenbeanspruchung durch Bodenauf-/abtrag Zufahrten und Lagerflächen werden innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanes vorgenommen. Die Baustellenerschließung erfolgt über die Flurstraße. Während der Bauphase können primär Licht-, Schall- und Staubimmissionen entstehen. Mit Beeinträchtigungen von Lebensräumen störempfindlicher Vogelarten durch Beunruhigungen, die von der Bauphase ausgehen, ist aufgrund der begrenzten und zeitlich entzerrten Bauzeit des Vorhabens nicht zu rechnen. Nächtliche Bauarbeiten sind nicht vorgesehen. Erforderliche Gehölzrodungen werden nur im gesetzlichen zulässigen Zeitrahmen ausgeführt, um Beeinträchtigungen der Vogelarten zu vermeiden.

Unmittelbare Beeinträchtigungen von wertgebenden Arten des Schutzgebietes sind damit nicht zu verzeichnen. Indirekte baubedingte Beeinträchtigungen (z.B. Emissionen) auf die in Distanz gelegenen, empfindlichen Flächen des FFH-Gebietes können ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für mögliche Störwirkungen der Bautätigkeit und des Bauverkehrs auf störungsempfindliche, wertgebende Tierarten.

Bedingt durch die Distanz zum Schutzgebiet sowie einer zeitlichen Begrenzung der Maßnahme (s. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag > Vermeidung, Minderung) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Für die Realisierung des Vorhabens findet keine Flächenbeanspruchung oder –versiegelung im FFH-Schutzgebiet statt. Mit dem Abstand des Plangebietes von ca. 280 m zum Schutzgebiet sind anlagebedingte Auswirkungen auszuschließen.

Unmittelbare Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Schutzgebietes sind damit als Folge der Versiegelung / Flächenbeanspruchung nicht zu verzeichnen. Brutstandorte gehen nicht verloren.

Die im 300 m- Wirkradius liegende Fläche des Plangebietes stellt sich derzeit schon als versiegelte und bebaute Gewerbefläche dar. Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden in dem für die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung relevanten Bereich keine Änderungen vorgenommen.

Indirekte anlagebedingte Beeinträchtigungen auf das in Distanz gelegene FFH-Gebiet sind auszuschließen. Sowohl die quantitativen als auch qualitativen Veränderungen der im gesamten Plangebiet betroffenen Strukturen und Funktionen haben auf das Schutzgebiet keine erheblichen Auswirkungen.

Betroffenheiten von wertgebenden Arten des Gebiets für gemeinschaftliche Bedeutung ergeben sich aus den vorgenannten Gründen ebenfalls nicht.

4.3 Nutzungsbedingte Wirkfaktoren

Aus den nutzungsbedingten Wirkungen ergeben sich vorrangig Schallemissionen durch den Lieferverkehr. Hier sind besonders die Zufahrtsbereiche von der Flurstraße auf das Betriebsgelände und der Verkehr auf dem Gelände zu betrachten. Durch die bestehenden Strukturen, Flurstraße (K 16), Gewerbestandort Haaner Felsenquelle und umliegende Gewerbebetriebe kann die Situation bereits als vorbelastet eingestuft werden.

Die Umstrukturierung und Erweiterung des Betriebsgeländes kann zu bestimmten Tageszeiten zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen. Dies wird aber die Erheblichkeit nicht übersteigen.

Die durch das Vorhaben ausgelösten Schallpegel sind aufgrund der Distanz zum Schutzgebiet nicht als kritisch für im Schutzgebiet vorkommende Brutvögel einzustufen. Es sind daher keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Weitere Pläne und Projekte im räumlichen Umfeld des Bebauungsplangebietes, die Wirkungen (Summenwirkung von Einzelprojekten) auf das FFH-Schutzgebiet „Hilden Spörkelbruch“ DE-4807-302 zwischen Haan und Hilden haben können sind ggw. nicht bekannt.

6 Zusammenfassung und Fazit

Das FFH-Schutzgebiet „Hilden-Spörkelbruch“ ist eines der bedeutendsten nordrhein-westfälischen Bruchwald-Heidemoorreste mit Heidemoorrestflächen, Moorgewächsen, naturnahen Sandbächen und Birken- und Erlenbruchwäldern. Das Gebiet besteht aus zahlreichen Einzelflächen zwischen den Städten Hilden und Haan.

Das typische Landschaftsbild prägen insbesondere Heidemoore, Gagelgebüsche, Erlenbruchwald, naturnahe Sandbäche, trockene Heiden und Sandtrockenrasen. Der Birken-Bruchwald hat hier ein wichtiges Vorkommen in Nordrhein-Westfalen. Das Gebiet ist Bruthabitat von Schwarzspecht und Wespenbussard. Im Rahmen des Biotopverbundes kommt dem Gebiet als Ausbreitungszentrum große Bedeutung zu, da die ehemals weit verbreiteten naturraumtypischen Lebensräume der Mittelterrasse (z.B. Heide, Moore, Bruchwälder) hier erhalten sind. Von diesen Lebensräumen abhängige Tier- und Pflanzenarten können nur durch Erhaltung und Optimierung dieser Restflächen wirkungsvoll geschützt werden.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 sind bauliche Maßnahmen geplant, welche zwar außerhalb des FFH-Schutzgebietes, jedoch innerhalb der 300 m- Wirkzone um das Schutzgebiet stattfinden. Das Plangebiet befindet sich in einer Distanz von ca. 280 m nordöstlich vom FFH-Schutzgebiet. Es werden keine Flächen innerhalb des FFH-Gebietes temporär oder dauerhaft beansprucht.

Auch in Folge indirekter Vorhabenswirkungen lassen sich keine Beeinträchtigungen feststellen, welche die Schwelle der Erheblichkeit erreichen oder überschreiten.

Abschließend ist festzuhalten, dass eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes bzw. seiner Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann.

Es müssen keine weitergehenden Prüfungen in Form einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen werden.

7 Quellenverzeichnis

- BAUGB - BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. SEPTEMBER 2004 (BGBL. I S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 6 DES GESETZES VOM 20. OKTOBER 2015 (BGBL. I S. 1722)
- BNATSCHG – "BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBL. I S. 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 421 DER VERORDNUNG VOM 31. AUGUST 2015 (BGBL. I S. 1474)
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) SOWIE ZUM „NATURA 2000 GEBIET - NR. DE-4807-302“, RECHERCHIERT AM 17.08.2013, 08.08.2013
- LG NW - GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.07.2000 (GV NRW S. 568), ZULETZT GEÄNDERT AM 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2007
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN, ABL EG 26.01.2010 L7/20
- STANDARD-DATENBOGEN „NATURA 2000“ ZUM EU-VOGELSCHUTZGEBIET DE-4807-302, HABITATE 94/4, EUR 15-VERSION, IN DER FASSUNG VOM 27.MAI 1994, UND DER ENTHALTENEN NEUFASSUNG VON MÄRZ 1995

Haan, 06.04.2016

Dipl.-Ing. (FH) Christian Pott
Landschaftsarchitekt AKNW
ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH